

Internationales Privatrecht I, Europäisches Kollisionsrecht, Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (Art. 1-26)

9. Auflage 2024
ISBN 978-3-406-76682-4
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition.
Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage

C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

dung reicht indes nicht aus, soweit das deutsche Recht eine Präsenzbeurkundung verlangt.¹¹⁵⁸ Umstritten ist ferner, ob die im Prinzip gegebene Funktionsäquivalenz Baseler oder Berner Notare genügt, um eine Substitution auch im Rahmen der Beurkundung statusrelevanter Rechtsgeschäfte (Gründung, Verschmelzung) zu gestatten.¹¹⁵⁹ – Für sonstige Angehörige des juristisch qualifizierten („lateinischen“) Notariats wird regelmäßig von einer **Funktionsäquivalenz** auszugehen sein.¹¹⁶⁰ Ein juristisch nicht vorgebildeter **US-amerikanischer** *notary public* ist hingegen für Zwecke der Beurkundung (zur bloßen Beglaubigung aber → Rn. 252) nicht als einem deutschen Notar gleichwertig einzustufen.¹¹⁶¹ Auch die Beurkundung der Anerkennung der Vaterschaft eines in Deutschland geborenen Kindes durch einen **kasachischen** Notar kann derjenigen vor einem inländischen Notar nicht gleichgestellt werden, weil die für eine ordnungsgemäße Belehrung erforderlichen Kenntnisse des deutschen (Familien-)Rechts insoweit nicht vorausgesetzt werden können.¹¹⁶²

Ob **ausländische Zahlungsmittel** „Geld“ im Sinne deutscher Sachnormen bilden, hängt von **258** Sinn und Zweck der jeweiligen Norm und der Qualität des Wertträgers nach dem zu berücksichtigenden ausländischen Recht ab.¹¹⁶³ So stellen umlauffähige ausländische Zahlungsmittel „Geld“ iSv § 935 Abs. 2 BGB dar und können folglich auch im Falle ihres Abhandenkommens gutgläubig erworben werden,¹¹⁶⁴ allerdings nicht, wenn es sich um Sammlermünzen handelt, die zum Umlauf im Zahlungsverkehr weder bestimmt noch geeignet sind.¹¹⁶⁵ Als gesetzliche Zahlungsmittel iSd Hausratsversicherung werden hingegen nur Euro angesehen.¹¹⁶⁶ Im strafrechtlichen Sinne werden ausländische Sammlermünzen (Krügerand) vom BGH nicht als taugliche Objekte einer Geldfälschung (§§ 146 ff. StGB) eingestuft.¹¹⁶⁷

Große Bedeutung hat die Frage, ob im Ausland vorgenommene **verfahrensrechtliche Hand-** **259** **lungen** materiellrechtliche Auswirkungen im Inland, zB hinsichtlich einer Hemmung der Verjährung (§ 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB), haben können.¹¹⁶⁸ Ist deutsches Recht für die Verjährung maßgebend, so verlängert § 197 Abs. 1 Nr. 3 BGB die Verjährungsfrist für „rechtskräftig festgestellte Ansprüche“ erheblich, nämlich auf 30 Jahre. Dem Urteil eines ausländischen Gerichts kommt diese einschneidende Tatbestandswirkung nach hM nur zu, wenn das Urteil in Deutschland anerkannt werden kann.¹¹⁶⁹ Die Entscheidung eines Mitgliedstaats der Brüssel Ia-VO vermag die Tatbestandswirkung des § 197 Abs. 1 Nr. 3 BGB also leichter auszulösen als die Entscheidung eines anderen ausländischen Gerichts, weil der Entscheidung aus dem EU-Staat die erleichterten Anerkennungsvoraussetzungen der Art. 36–38 Brüssel Ia-VO zugutekommen. Für eine Hemmung der Verjährung verlangt § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB keine „Entscheidung“, sondern nur eine „Erhebung der Klage“. Wird die Klage vor dem Gericht eines anderen Mitgliedstaats erhoben, so hemmt dies – jedenfalls solange kein Versagungsgrund nach Art. 45 Brüssel Ia-VO vorliegt – die Verjährung ebenso wie die Klage vor einem deutschen Gericht, und zwar auch dann, wenn das ausländische Gericht seine Zuständigkeit für eine sachliche Entscheidung verneint.¹¹⁷⁰ Außerhalb des sachlichen oder räumlich-

¹¹⁵⁸ RegE eines Gesetzes zur Ergänzung der Regelungen zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften, BT-Drs. 20/1672, 13; DNotI-Report 2023, 9 (11); *Stelmaszczyk* in Widmann/Mayer, Umwandlungsrecht, April 2023, § 335 Rn. 38.

¹¹⁵⁹ Bejahend KG NJW 2018, 1828; NJW-RR 2019, 99; verneinend LG Augsburg NJW-RR 1997, 420; *Cramer* DStR 2018, 746 ff.; *Dien* DNotZ 2019, 146 ff.; *Heckschen* DB 2018, 685 ff.; *S. Heinze* DStR 2018, 2536 ff.; *Hermanns* RNotZ 2018, 271 ff.; *Herrler* NJW 2018, 1787 ff.; *Lieder* ZIP 2018, 805 ff.; *Lieder* ZIP 2018, 1517 ff.; *Pogorzelski* notar 2018, 404; *Richter/Knauf* BB 2018, 659; *Stelmaszczyk* GWR 2018, 103 ff.; *Stelmaszczyk* RNotZ 2019, 177 ff.; *Tebben* GmbH 2018, 1190 ff.; *J. Weber* MittBayNot 2018, 215 ff.; krit. im Hinblick auf die Äquivalenz des Verfahrens *B. Mayer/Barth* IWRZ 2018, 128 f.

¹¹⁶⁰ OLG Schleswig MittBayNot 2022, 448 Rn. 18; LG Kleve RNotZ 2008, 30 (jeweils Niederlande); *Kropholler* IPR § 33 II 2.

¹¹⁶¹ AllgM, s. nur OLG Stuttgart NZG 2001, 40 mAnm *Bauer* NZG 2001, 45; AG Karlsruhe IPRspr. 1989 Nr. 35, das insoweit aber die Ortsform als gewahrt ansieht; *Rehm* RabelsZ 64 (2000), 104 (107 f.); *Staudinger/Looschelders*, 2019, Rn. 1223, der aber für eine eidesstattliche Versicherung die Gleichwertigkeit bejaht.

¹¹⁶² OLG Karlsruhe BeckRS 2023, 6724 Rn. 31.

¹¹⁶³ BGH NJW 1984, 1311 zu Krügerand.

¹¹⁶⁴ LG Köln NJW-RR 1991, 868 zur italienischen Lira.

¹¹⁶⁵ BGH NJW 2013, 2888 zu Krügerand; großzügiger LG Würzburg NJW 1988, 2191 zu Canada Maple Leaf.

¹¹⁶⁶ Vgl. noch zur DM BGH WM 1984, 944 = BeckRS 2008, 18052.

¹¹⁶⁷ BGH NJW 1984, 1311.

¹¹⁶⁸ Hierzu umfassend *Heinze* FS Kronke, 2022, 161 ff.; *McGuire*, Verfahrenskoordination und Verjährungsunterbrechung im Europäischen Prozessrecht, 2004, 219 ff.; zur umgekehrten Konstellation zB OLG Düsseldorf BeckRS 2010, 20000: Unterbrechung der Verjährung eines Anspruchs nach französischem Recht durch Klageerhebung in Deutschland.

¹¹⁶⁹ Vgl. etwa *Schack* IZVR Rn. 932.

¹¹⁷⁰ So zutr. OLG Düsseldorf NJW 1978, 1752; Bericht *Jenard* zu Art. 26 EuGVÜ.

persönlichen Anwendungsbereichs des europäischen Zivilverfahrensrechts ist umstritten, ob eine verjährungshemmende Wirkung infolge einer Klageerhebung im Ausland nur unter der Voraussetzung eintritt, dass das ausländische Gericht international zuständig iSd § 328 Abs. 1 Nr. 1 ZPO ist.¹¹⁷¹ Bei einer erkennbar unzulässigen öffentlichen Zustellung der Klage tritt keine Verjährungshemmung ein.¹¹⁷² Auch ein schweizerischer Zahlungsbefehl hemmt die Verjährung nach § 204 Abs. 1 Nr. 3 BGB.¹¹⁷³ Ferner kann ein im Ausland eingeleitetes Beweissicherungsverfahren die Verjährung nach § 204 Abs. 1 Nr. 7 BGB hemmen, nach bisheriger Rspr. jedenfalls, wenn das ausländische Gericht aus deutscher Sicht international zuständig ist,¹¹⁷⁴ ein Erfordernis, das aber hier noch fragwürdiger ist als im Rahmen des § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB.¹¹⁷⁵ Ein Schuldner, der die Stellung eines „debtor in possession“ im Verfahren nach Chapter 11 US-amerikanischer Bankruptcy Code hat, gilt als Insolvenzverwalter iSd § 113 InsO.¹¹⁷⁶

260 Häufige Substitutionsprobleme stellen sich schließlich auf den Gebieten des **Familien- und Erbrechts** (zur Adoption im Rahmen des § 6 StAG → Rn. 192), für die hier nur einige Beispiele zur Veranschaulichung gegeben werden können: Soweit überhaupt eine Substitution eines deutschen **Standesbeamten** durch ein ausländisches Trauungsorgan in Betracht kommt (→ Rn. 252), muss auch dieses Organ einem deutschen Amtsträger im Hinblick auf die Vornahme des fraglichen Rechtsgeschäfts funktional äquivalent sein. Dies ist zB für eine Rechtswahl nach Art. 10 Abs. 2 EGBGB in Bezug auf ein polnisches Standesamt zu bejahen,¹¹⁷⁷ für die Erklärung einer Namenswahl nach § 1355 Abs. 2 BGB in Bezug auf einen Geistlichen in Kansas hingegen zu verneinen.¹¹⁷⁸ Als **Gütergemeinschaft** iSd § 740 ZPO ist auch die Errungenschaftsgemeinschaft italienischen Rechts anzusehen.¹¹⁷⁹ Als Beschränkung der **Erbenhaftung** iSd § 780 ZPO gilt auch die Annahme der Erbschaft mit dem Vorbehalt der Inventarerrichtung („col beneficio d’inventario“) nach Art. 470 Abs. 1 Hs. 2 Codice civile, Art. 484 ff. Codice civile.¹¹⁸⁰ Im Rahmen der vom BGH noch zu Art. 15 EGBGB aF; Art. 25 EGBGB aF vertretenen güterrechtlichen Qualifikation des pauschalierten **Zugewinnausgleichs im Todesfall** (→ Rn. 127) stellte sich die Frage, ob ein „gesetzliche[r] Erbteil“ iSd § 1371 Abs. 1 BGB auch ein Erbteil sein konnte, der sich aus einem ausländischen Erbstatut ergab. Der BGH bejahte dies, sofern das ausländische Recht dem überlebenden Ehegatten einen „echten Anteil am Nachlass des Erblassers verschafft[e]“;¹¹⁸¹ dem war zumindest insoweit zu folgen, als das ausländische Erbrecht nicht auch den güterrechtlichen Ausgleich abschließend regeln wollte.¹¹⁸² Nachdem der EuGH in Gegensatz zum BGH den pau-

¹¹⁷¹ So die herkömmlich hM, RGZ 129, 385 (389); LG Duisburg IPRspr. 1985 Nr. 43; Grüneberg/*Ellenberger* BGB § 204 Rn. 3; *Kropholler* IPR § 33 II 2; anders aber OLG Frankfurt IWRZ 2016, 87 Ls. = BeckRS 2016, 04156 Rn. 130 ff.; und die vordringende Lehre, eingehend *Wolf* IPRax 2007, 180 ff.; → BGB § 204 Rn. 9 (*Grothe*); *Schack* IZVR Rn. 928 ff.; *Staudinger/Looschelders*, 2019, Rn. 1226, alle mZn zum Streitstand; vermittelnd aus österreichischer Sicht *Kodek* FS Schütze, 2014, 259 ff.; Verjährungsunterbrechung sei zu bejahen, sofern keine evidente internationale Unzuständigkeit vorliege.

¹¹⁷² StRSpr, BGH NJW 2017, 1735 Rn. 11; OLG Hamburg IWRZ 2019, 88 Rn. 76; näher zum Zustellungserfordernis *Heinze* FS Kronke, 2022, 161 (169).

¹¹⁷³ So zu § 209 Abs. 1 BGB aF; § 209 Abs. 2 Nr. 1 BGB aF bereits BGH NJW-RR 2002, 937; *Heinze* FS Kronke, 2022, 161 (169).

¹¹⁷⁴ LG Hamburg IPRax 2001, 45 m. krit. Anm. *Spickhoff* IPRax 2001, 37; zur Problematik näher *Rauscher/v. Hein*, 2022, EU-BewVO Art. 1 Rn. 46 ff.; *Holzgreve*, Ausländische Beweissicherungsverfahren im inländischen Prozess, 2018, 105 ff.

¹¹⁷⁵ Für einen Verzicht auf das Erfordernis internationaler Zuständigkeit → BGB § 204 Rn. 48 (*Grothe*); *Holzgreve*, Ausländische Beweissicherungsverfahren im inländischen Prozess, 2018, 105 ff.; *Staudinger/Looschelders*, 2019, Rn. 1228; zur Verjährung im Rahmen der Europäischen Mahnverordnung nach § 204 Abs. 1 Nr. 3 BGB eingehend *Kropholler/v. Hein* EuMVVO Art. 7 Rn. 30; *Kropholler/v. Hein* EuMVVO Art. 12 Rn. 12; zur Verordnung über geringfügige Forderungen *Kropholler/v. Hein* EuGFVO Art. 4 Rn. 19, jeweils mwN.

¹¹⁷⁶ BAGE 152, 363 Rn. 44 ff. = NJW 2016, 345.

¹¹⁷⁷ OLG Düsseldorf StAZ 2010, 110 (112) = BeckRS 2010, 00896.

¹¹⁷⁸ OLG Frankfurt FGPrax 2005, 25; näher *Franck* StAZ 2019, 264 (270).

¹¹⁷⁹ OLG Düsseldorf NJW-RR 2010, 1662 = FamRZ 2010, 1593.

¹¹⁸⁰ BGH NJW-RR 2015, 521 = LMK 2015, 369629 Ls. mAnm *M. Stürmer*; hierzu *Kindler* Liber Amicorum Portale, 2019, 19 (29 ff.).

¹¹⁸¹ BGHZ 205, 289 Rn. 33 = NJW 2015, 2185.

¹¹⁸² OLG Schleswig NJW 2014, 88 (90); LG Mosbach ZEV 1998, 489; vgl. auch OLG Hamm IPRax 1994, 49 m. Aufsatz *Dörner* IPRax 1994, 33 = BeckRS 1992, 30984687; ferner BeckOK BGB/*Lorenz*, 62. Edition, 1.5.2022 EGBGB, Art. 25 aF Rn. 60; *Looschelders* FS v. Hoffmann, 2011, 266 (273 f.); *Looschelders* IPRax 2016, 349 (351); *Staudinger/Dörner*, 2007, EGBGB Art. 25 Rn. 36, jeweils mwN zum Streitstand; anders OLG Stuttgart NJW 2005, 2164 = ZEV 2005, 443 m. krit. Anm. *Dörner* = IPRax 2005, 549 m. krit. Aufsatz *Jeremias/Schäper* IPRax 2005, 521; OLG Köln FamRZ 2012, 819 = ZEV 2012, 205 mAnm *Lange*, das dies als „verfälschte Anwendung des ausländischen Erbrechts“ ablehnt.

schalierten Zugewinnausgleich im Todesfall autonom als **erbrechtlich** iSd EuErbVO qualifiziert hat (→ Rn. 128 ff.), kann § 1371 Abs. 1 BGB ohnehin nur zur Anwendung kommen, wenn deutsches Recht das Erbstatut bildet. Insoweit stellt sich aber ein neues Substitutionsproblem, nämlich die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen ein **Güterstand ausländischen Rechts** dem gesetzlichen Güterstand iSd § 1371 Abs. 1 BGB, dh der Zugewinnngemeinschaft iSd § 1363 Abs. 1 BGB, funktional äquivalent ist.¹¹⁸³ Als Mindestanforderung muss gelten, dass der ausländische Güterstand im Wesentlichen dem deutschen Modell einer Gütertrennung, bei der aber beide Ehegatten im Falle einer Auflösung der Ehe unter Lebenden gleichermaßen an dem während der Ehe erzielten Zuwachs beteiligt werden, entspricht.¹¹⁸⁴ Mangels einer solchen Beteiligung am erzielten Vermögenszuwachs scheidet daher zB die Gütertrennung islamischen Rechts aus;¹¹⁸⁵ in diesem Fall kommt allenfalls § 1931 Abs. 4 BGB in Betracht.¹¹⁸⁶ Ferner darf das ausländische Güterrecht keine Form des Ausgleichs im Todesfall vorsehen, bei welcher der in der Ehe erzielte Zuwachs berechnet und der dem überlebenden Ehegatten daran zustehende Anteil dem Nachlass von vornherein entzogen wird.¹¹⁸⁷ Denn es würde eine unzulässige Anspruchsakkumulation (Normenhäufung, → Rn. 268) drohen, wenn dem überlebenden Ehegatten zusätzlich zu diesem güterrechtlichen Ausgleichsanspruch die pauschalierte Erhöhung seines gesetzlichen Erbteils um ein Viertel nach § 1371 Abs. 1 BGB zugutekäme.¹¹⁸⁸ Schließlich wird vielfach für eine Substitution verlangt, dass im ausländischen Güterstand – ebenso wie nach deutschem Recht – eine Durchführung des Zugewinnausgleichs gerade auf erbrechtlichem Wege, dh rechtstechnisch durch eine Erhöhung des gesetzlichen Erbteils, vorgesehen sein müsse.¹¹⁸⁹ Dies würde jedoch im Ergebnis wiederum auf eine Doppelqualifikation hinauslaufen und § 1371 Abs. 1 BGB bei einem ausländischen Güterstatut praktisch leerlaufen lassen (→ Rn. 154). Deshalb soll es nach anderer Ansicht für eine Substitution der Zugewinnngemeinschaft durch einen ausländischen Güterstand genügen, dass nach diesem Recht keine güterrechtliche Auseinandersetzung des ehelichen Vermögens im Todesfall erfolgt, aber der überlebende Ehegatte bei wirtschaftlich-funktionaler Betrachtung hierfür eine Kompensation durch eine angemessene Beteiligung am Nachlass oder ein entsprechendes Pflichtteilsrecht erhalten würde.¹¹⁹⁰ Da dieser Ausgleich bei der Anwendbarkeit deutschen Erbrechts verdrängt wird, erscheint es in diesen Fällen durchaus sachgerecht, den gesetzlichen Erbteil um das Viertel nach § 1371 Abs. 1 BGB aufzustocken.¹¹⁹¹ Zur Frage der Durchführung des rechnerischen Zugewinnausgleichs nach § 1371 Abs. 2 Hs. 1 BGB bei einer Erbberechtigung nach ausländischem Recht → Rn. 285. Aus einer mangelnden Abstimmung zwischen Erb- und Ehegüterrecht resultierende etwaige weitere Normenwidersprüche sind ggf. im Wege der Anpassung zu beheben (allgemein → Rn. 266 ff.; zum Normenmangel → Rn. 284 f.; → Rn. 289). Die Errungenschaftsgemeinschaft **chinesischen** Rechts entspricht nicht der Zugewinnngemeinschaft deutschen Rechts, sodass eine Substitution im Rahmen des § 1371 BGB ausscheidet.¹¹⁹² Weder die **rumänische** Errungenschaftsgemeinschaft noch die „Gütertrennung“ **österreichischen** Rechts

¹¹⁸³ Hierzu OLG Hamm NJW 2019, 2180 Rn. 30 ff.; *Dörner* ZEV 2018, 305 (307 f.); *Dutta* ErbR 2020, 304 (305); *Fornasier* FamRZ 2018, 634 (635); NK-BGB/*Looschelders* EuErbVO Art. 1 Rn. 34; *Remien* IPRax 2021, 329 (336); *Süß* DNotZ 2018, 742 (750 ff.); *Wachter* ErbStB 2018, 206 (212 ff.); *J. Weber* NJW 2018, 1356 (1357 f.).

¹¹⁸⁴ *Dörner* ZEV 2018, 305 (307); *Süß* DNotZ 2018, 742 (751); außerhalb der EuErbVO verneinend für die Errungenschaftsgemeinschaft türkischen Rechts OLG Karlsruhe ZEV 2018, 330 Rn. 12 mAnm *Majer* ZEV 2018, 331.

¹¹⁸⁵ *Süß* DNotZ 2018, 742 (752).

¹¹⁸⁶ *J. Weber* NJW 2018, 1356 (1358).

¹¹⁸⁷ *Fornasier* FamRZ 2018, 634 (635); *Kleinschmidt* ErbR 2018, 327 (328); *Mankowski* ErbR 2018, 295 (303); NK-BGB/*Looschelders* EuErbVO Art. 1 Rn. 34; *Süß* DNotZ 2018, 742 (752); *J. Weber* NJW 2018, 1356 (1358).

¹¹⁸⁸ Vgl. insbes. zur Errungenschaftsgemeinschaft des französischen Rechts *Fornasier* FamRZ 2018, 634 (635); *Süß* DNotZ 2018, 742 (752); *J. Weber* NJW 2018, 1356 (1358); iErg auch *Dörner* ZEV 2018, 305 (307); für Lösung über eine Anpassung in diesem Fall NK-BGB/*Looschelders* EuErbVO Art. 1 Rn. 35.

¹¹⁸⁹ OLG Hamm NJW 2019, 2180 Rn. 32; v. *Bar/Mankowski* IPR II § 5 Rn. 71; *Dörner* ZEV 2018, 305 (307); *Dutta* ErbR 2020, 304 (305); *Kleinschmidt* ErbR 2018, 327 (328); *Mankowski* NZFam 2019, 509; *Thorn/Varón Romero* IPRax 2020, 316 (321); *J. Weber* NJW 2018, 1356 (1358); iErg dem OLG Hamm zust. *Süß* ZErB 2019, 249 (253 f.).

¹¹⁹⁰ *Süß* DNotZ 2018, 742 (752), der als Beispiele Güterstände ua im anglo-amerikanischen Common Law und die Gütertrennung nach österreichischem Recht nennt (vgl. auch *Milzer* FGPrax 2019, 185 [186]; zu letztgenanntem Punkt aA *Wachter* ErbStB 2018, 206 [212 ff.]); für großzügige Betrachtung der Gleichwertigkeit noch *Mankowski* ErbR 2018, 295 (303).

¹¹⁹¹ *Süß* DNotZ 2018, 742 (751 f.); *Süß* ZErB 2019, 249 (253 f.); vgl. auch NK-BGB/*Looschelders* EuErbVO Art. 1 Rn. 34 und die dort genannten Beispiele.

¹¹⁹² OLG Frankfurt BeckRS 2020, 27072 Rn. 87 ff.

stehen einer Gütertrennung iSd § 1931 Abs. 4 BGB gleich.¹¹⁹³ Ob ein Ehegattenerbrecht (§§ 1931, 1933 BGB) nicht nur im Falle einer Ehescheidung, sondern auch im Falle einer persönlichen und vermögensrechtlichen Trennung der Ehegatten ohne Auflösung des Ehebandes ausgeschlossen ist, ist fraglich, wenn die getrennten Ehegatten nicht erneut heiraten dürfen.¹¹⁹⁴ Als ein Scheidungsantrag, der gemäß § 2279 Abs. 2 BGB, § 2077 Abs. 1 S. 2 BGB zur Unwirksamkeit eines Erbvertrages führt, ist auch die Einleitung eines Scheidungsverfahrens in Liechtenstein anzusehen.¹¹⁹⁵ Zum Nachweis der Erbfolge im Grundbuchverfahren (§ 35 Abs. 1 S. 1 GBO) genügt nach bislang stRspr und hL ein ausländischer Erbschein grundsätzlich nicht.¹¹⁹⁶ Anderes gilt aber heute für das Europäische Nachlasszeugnis nach Art. 69 EuErbVO; zu weiteren Einzelheiten → EuErbVO Art. 69 Rn. 1 ff. Auch eine schweizerische Stiftung, die erst nach dem Eintritt des Erbfalls errichtet wird, kann erbfähig nach § 84 BGB iVm § 1923 BGB sein, wenn sie nach ihrem Heimatrecht die Rechtsfähigkeit erlangt hat.¹¹⁹⁷

- 261 **4. Rechtsfolgen fehlender Substituierbarkeit.** Wenn eine Substituierbarkeit nach den oben (→ Rn. 252 ff.) genannten Voraussetzungen zu verneinen ist, kommt unter Umständen eine **analoge Anwendung** der betreffenden Vorschrift auf ein ausländisches Rechtsinstitut in Betracht.¹¹⁹⁸ So kann zB eine Limited Liability Partnership (LLP) englischen Rechts zwar nicht als GbR iSd § 705 BGB angesehen werden; jedoch ist auf die Pfändung von Anteilen an einer solchen LLP § 859 Abs. 1 S. 1 ZPO analog anzuwenden.¹¹⁹⁹ Die Grenzziehung ist allerdings nicht immer einfach: Die Heilung eines nach deutschem Recht formnichtigen Grundstückskaufvertrages gem. § 313 S. 2 BGB aF (= § 311b Abs. 1 S. 2 BGB nF) kann auch durch die Eintragung in das österreichische Grundbuch (§ 431 ABGB; Einverleibung oder Intabulation) erfolgen.¹²⁰⁰ Hingegen hat der BGH eine Umschreibung im spanischen „Registro de la propiedad“ mangels konstitutiver Wirkung nicht als Grundbucheintragung einstufen wollen, aber die Heilung des formnichtigen Grundstückskaufvertrages sodann in entsprechender Anwendung des § 313 S. 2 BGB aF (= § 311b Abs. 1 S. 2 BGB nF) bejaht, weil bereits die „escritura“ nach spanischem Recht einen Eigentumsübergang bewirkt habe.¹²⁰¹ Hier wäre es wohl ebenso vertretbar, eine Substitution aufgrund funktionaler Äquivalenz der Eigentumsübertragung nach spanischem Recht zu bejahen und infolgedessen § 311b Abs. 1 S. 2 BGB direkt anzuwenden.¹²⁰² Wenn selbst eine Lösung über eine Analogie ausscheidet, muss das betreffende Rechtsgeschäft ggf. unter Beachtung der Anforderungen der lex causae (erneute Beurkundung, Registereintragung, Adoption usw.) nachgeholt werden.¹²⁰³

V. Anpassung

- 262 **1. Regelungsproblem und Begriff.** Die **Ursache** für Anpassungsprobleme in internationalen Sachverhalten hat der BGH plastisch wie folgt beschrieben:¹²⁰⁴
- „Eine ‚Zersplitterung des Privatrechts durch das Internationale Privatrecht‘ (Schwind) ist für das geltende Internationale Privatrecht geradezu kennzeichnend (s. Schwind RabelsZ 23 [1958], 449 [451]). Es pflegt einen Lebenssachverhalt, der mit mehreren Rechten in Verbindung steht, in mehrere Teile aufzulösen, von denen jeder einzelne nur einem einzigen Recht zugeordnet wird (Goldschmidt, FS Wolff, 204 [208]). So erinnert es in seiner Anwendung auf die verschiedenen Seiten eines Lebenssachverhalts nach einem anschaulichen Bild von Wengler zuweilen an ein Automobil, das aus Teilen verschiedener Fabrikate zusammengesetzt ist (s. Wengler Rev. crit. dr. int. priv. 43 [1954], 661 [682f.]).“

¹¹⁹³ Zu Rumänien OLG Düsseldorf ZEV 2009, 515; ebenso zur chinesischen Errungenschaftsgemeinschaft OLG Frankfurt BeckRS 2020, 27072 Rn. 94; zu Österreich DNotI-Report 2018, 49.

¹¹⁹⁴ Vgl. zum chilenischen Recht verneinend OLG Celle OLGR 2002, 111 = BeckRS 2002, 30469792; Staudinger/Looschelders, 2019, Rn. 1229; anders aber mit eingehender Begr. *Samtleben* FS Kropholler, 2008, 413 ff.

¹¹⁹⁵ Näher OLG Stuttgart ZEV 2012, 208 = FamRZ 2012, 480.

¹¹⁹⁶ OLG Bremen DNotZ 2012, 687 m. zust. Anm. *Hertel* mzn zum Streitstand.

¹¹⁹⁷ OLG München NJW-RR 2009, 1019 = FamRZ 2009, 1358.

¹¹⁹⁸ *Kropholler IPR* § 33 IV; skeptisch *Imm*, Der finanz- und kapitalmarktrechtliche Gleichwertigkeitsmechanismus, 2020, 52 f.

¹¹⁹⁹ BGH NZG 2019, 710 Rn. 27 ff.; zust. *Rapp IPRax* 2020, 131 ff.; hierzu (eine Substitution bejahend) *Mankowski LMK* 2019, 418573; ferner *Schiller GWR* 2019, 194.

¹²⁰⁰ BGH DNotZ 2022, 49 Rn. 11.

¹²⁰¹ BGHZ 73, 391 = NJW 1979, 1773.

¹²⁰² Wohl ebenso *Kegel/Schurig IPR* § 1 VIII 2e.

¹²⁰³ *Rauscher IPR* Rn. 550.

¹²⁰⁴ BGH NJW-RR 1986, 1005 (1006); ähnlich GA *Szpunar ECLI:EU:C:2017:965* Rn. 62 ff. = BeckRS 2017, 138499 – Mahnkopf; *Dittmers*, Die Anpassung im europäischen Internationalen Privatrecht, 2019, 60 ff.; *Gössl RabelsZ* 82 (2018), 618 (619).

In der Bewältigung der Normwidersprüche, die durch eine solche Anknüpfungszersplitterung entstehen (→ Rn. 265 ff.), liegt das Anwendungsfeld der sog. **Anpassung** (oft auch „Angleichung“ genannt).¹²⁰⁵ Es bedarf zur gerechten Lösung des Einzelfalles jeweils einer modifizierten, rechtsfortbildenden Anwendung des IPR oder des Sachrechts (→ Rn. 271 ff.).

Die genaue **begriffliche Abgrenzung** der Anpassung zu verwandten Rechtsfiguren ist nicht immer zweifelsfrei: Wer das Konzept der funktional-teleologischen **Qualifikation** (→ Rn. 121 ff.) sehr weit definiert und darin auch eine einzelfallbezogene Rechtsfortbildung des IPR einschließt,¹²⁰⁶ kann auf einen gesonderten Behelf der kollisionsrechtlichen Anpassung weitgehend verzichten, doch sollte zwischen der regulären Qualifikation im Normalfall und einer nur ausnahmsweise aus Billigkeitsgründen zulässigen kollisionsrechtlichen „Grenzverschiebung“ (allgemein → Rn. 274, zum Unionsrecht → Rn. 277) auch terminologisch klar unterschieden werden.¹²⁰⁷ Ganz in diesem Sinne formuliert Generalanwalt Szpunar, „[d]ie Unzulänglichkeiten der Qualifikation können [...] unter Zuhilfenahme eines anderen [!] allgemeinen Instituts des internationalen Privatrechts behoben werden, und zwar im Wege der sogenannten Anpassung“. Am anderen Ende der Skala stellt sich die Frage, ob auch die Gewinnung einer speziellen Entscheidungsregel im Einzelfall noch als eine Anpassung im weiteren Sinne angesehen werden kann oder als Beleg für die Notwendigkeit der Herausbildung eigenständiger „Sachnormen im IPR“ gelten muss (→ Rn. 275 f.). Abzugrenzen ist die Anpassung jedenfalls vom *ordre public* (→ EGBGB Art. 6 Rn. 97), von der Substitution (→ Rn. 248) und der Transposition im Falle eines Statutenwechsels (→ Rn. 241), während die Lösung einer qualitativen Normdiskrepanz durch sachrechtliche Anpassung sich im Ergebnis mit einer Transposition deckt (→ Rn. 290). Im Gegensatz zur Gesetzesumgehung setzt die Anpassung nicht voraus, dass das anstößige Ergebnis der vorläufigen Rechtsanwendung auf einer Umgehungsabsicht beruht (→ Rn. 306). Schließlich ist umstritten, ob die Anpassung ein eigenständiges methodisches Mittel der Rechtsanwendung bei Fällen mit Auslandsbezug darstellt¹²⁰⁹ oder ob es sich bei ihr lediglich um eine besondere Ausprägung der allgemeinen Notwendigkeit handelt, das inländische Recht auf Sachverhalte mit Auslandsbezug in modifizierter Form anzuwenden („Zwei-Stufen-Theorie“, → Rn. 294 ff.; → Rn. 298).

2. Konstellationen von Normwidersprüchen. a) Logische und teleologische Normwidersprüche. Üblicherweise wird zwischen sog. „offenen“ (logischen oder „echten“) und „versteckten“ (teleologischen oder „unechten“) Normwidersprüchen unterschieden.¹²¹⁰ Ein „**offener**“ **Widerspruch** in diesem Sinne liegt vor, wenn das aus einer parallelen Anwendbarkeit verschiedener Rechtsordnungen resultierende Ergebnis bereits aus denkgesetzlichen Gründen ausgeschlossen ist, mithin ein sog. „Seinswiderspruch“ gegeben ist.¹²¹¹ Als Beispiel für diese Fallgruppe sind vor allem einander widersprechende gesetzliche Vermutungen zu nennen, die etwa im Erbrecht im Hinblick auf den nach unterschiedlichen Personalstatuten mehrerer Verstorbener (Art. 9 S. 1 EGBGB) bestimmten jeweiligen Todeszeitpunkt (Kommorientenvermutungen, → Rn. 288) oder im Abstammungsrecht (Vaterschaftsvermutungen, Art. 19 EGBGB) auftreten können.¹²¹² Da ein und dieselbe Person nicht zu zwei unterschiedlichen Zeitpunkten gestorben sein und ein Kind in einer heterosexuellen Paarbeziehung nicht von mehr als einem Vater abstammen kann (→ Rn. 151), darf die Rechtsordnung bei solchen offensichtlich anstößigen Ergebnissen nicht stehenbleiben, sondern muss

¹²⁰⁵ So zB von BGH NJW-RR 1986, 1005 (1006); wengleich „Anpassung“ vorzugswürdig sein mag, um Verwechslungen mit dem Begriff der Rechtsangleichung – etwa durch EU-Richtlinien usw. – zu vermeiden (s. v. Hoffmann/Thorn IPR § 6 Rn. 31 Fn. 56; Junker IPR § 11 Rn. 26; Kropholler IPR § 34 I), werden die Begriffe im Allg. synonym verwendet, s. etwa BGHZ 205, 289 Rn. 34 = NJW 2015, 2185; v. Bar/Mankowski IPR I § 7 Rn. 250.

¹²⁰⁶ → 5. Aufl. 2010, Rn. 584, 593, 601 (Sonnenberger).

¹²⁰⁷ Dittmers, Die Anpassung im europäischen Internationalen Privatrecht, 2019, 155 ff.; Staudinger/Looschelders, 2019, Rn. 1255.

¹²⁰⁸ GA Szpunar ECLI:EU:C:2017:965 Rn. 62 = BeckRS 2017, 138499 – Mahnkopf.

¹²⁰⁹ So die herkömmliche Auffassung, prononciert Kropholler IPR § 34 III 2.

¹²¹⁰ Benicke FS Schapp, 2010, 61 (63 ff.); Junker IPR § 11 Rn. 27; Kegel/Schurig IPR § 8 II; Kropholler FS Ferid, 1978, 279 (280); Rieländer IPRax 2021, 249 (254); Staudinger/Dörner, 2007, EGBGB Art. 25 Rn. 745; abl. aber Dittmers, Die Anpassung im europäischen Internationalen Privatrecht, 2019, 127 f.; Staudinger/Looschelders, 2019, Rn. 1242; Stoll FamRZ 1963, 318 (319).

¹²¹¹ Ausf. Kegel/Schurig IPR § 8 II 1; ferner Gössl RabelsZ 82 (2018), 618 (623); Junker IPR § 11 Rn. 27.

¹²¹² Vgl. zu einander widersprechenden Kommorientenvermutungen näher v. Bar/Mankowski IPR I § 7 Rn. 254 f.; Benicke FS Schapp, 2010, 61 (63 ff.); zu dieser „klassischen“ Fallgruppe vor Inkrafttreten des heutigen Art. 9 EGBGB de Nova FS Lewald, 1953, 339; Fragistas FS Laun, 1953, 693; Jayme/Haack ZVglRWiss 84 (1985), 80; zu einander widersprechenden Vaterschaftsvermutungen Staudinger/Henrich, 2022, EGBGB Art. 19 Rn. 47 ff.; insoweit aA Rieländer IPRax 2021, 249 (254): nur „unechter“ Normenwiderspruch.

einen derartigen Konflikt unbedingt auflösen (→ Rn. 288). Dass biologische und rechtliche Vaterschaft auseinanderfallen können, ist hingegen kein logischer Widerspruch in diesem Sinne;¹²¹³ ebenso wenig, dass man etwa bei einer Adoption durch ein gleichgeschlechtliches Paar durchaus von zwei Vätern sprechen mag.

266 Ein „**versteckter**“ (**teleologischer**) **Widerspruch** liegt hingegen vor, wenn das Ergebnis als solches zwar denkgesetzlich hingenommen werden könnte: Die Witwe erhält zB aufgrund der mangelnden Abstimmung des jeweils anwendbaren Güter- und Erbrechts (→ Rn. 127 ff.) alles oder nichts. Das ist nicht logisch ausgeschlossen, denn auch sonst kann eine Ehefrau als Alleinerbin eingesetzt oder im Gegenteil erbt werden.¹²¹⁴ Aber es erscheint unter Wertungsgesichtspunkten unbillig, wenn die Witwe lediglich aufgrund der internationalen Verknüpfung des Sachverhalts leer ausgehen soll, obwohl ihr nach dem Inhalt beider Rechte – jeweils für sich betrachtet – entweder ein güterrechtlicher Ausgleich oder ein Erbteil zugesprochen worden wäre; umgekehrt kann es nicht befriedigen, wenn die Kinder des Erblassers allein wegen des Zusammentreffens nicht miteinander harmonisierender Güter- und Erbrechte benachteiligt werden.¹²¹⁵ Da es für solche Ungleichbehandlungen keinen sachlich einleuchtenden Grund gibt, kommt es insofern zu einer von den beteiligten Rechtsordnungen „ungewollten Diskriminierung“ der Beteiligten,¹²¹⁶ die eine wertende Korrektur erfordert. Die Abgrenzung ist allerdings bisweilen diffizil; so meinte noch der BGH im Rahmen seiner güterrechtlichen Qualifikation des Zugewinnausgleichs im Todesfall (Art. 15 EGBGB aF, Art. 25 EGBGB aF), es läge kein Normwiderspruch vor, wenn der überlebende Ehegatte der Erblasserin nach dem nicht anwendbaren deutschen Sachrecht (§ 1933 BGB) nicht erberechtigt gewesen wäre und gleichwohl der ihm nach dem anwendbaren griechischen Erbrecht zustehende Anteil am Nachlass auch noch kumulativ um den Zugewinnausgleich (§ 1371 Abs. 1 BGB) nach deutschem Güterrecht erhöht würde.¹²¹⁷ Tatsächlich bestand in der geschilderten Lage eine anpassungsbedürftige Normenhäufung (→ Rn. 289), denn der Witwer erhielt bei der vom BGH vorgenommenen Berechnung einen größeren Anteil am Nachlass (nämlich ½), als ihm zugesprochen worden wäre, wenn man den Fall allein nach deutschem (dann 0) oder griechischem Recht (nur ¼) beurteilt hätte.¹²¹⁸ Nach der vom EuGH vorgenommenen rein erbrechtlichen Qualifikation des Zugewinnausgleichs im Todesfall¹²¹⁹ wäre auf die vom BGH entschiedene Fallkonstellation heutzutage allein deutsches Erbrecht anzuwenden (Art. 21 Abs. 1 EuErbVO), sodass der Witwer nach § 1933 BGB nicht erben würde und infolgedessen auch eine Erhöhung seines gesetzlichen Erbteils nach § 1371 Abs. 1 BGB nicht in Betracht käme (→ Rn. 128). Allerdings können sich auch nach der neueren EuGH-Rspr. weiterhin Fälle des Normenmangels (→ Rn. 268) oder der Normenhäufung (→ Rn. 269) ergeben.¹²²⁰

267 Kein iSd Anpassung relevanter Normenwiderspruch besteht hingegen, wenn sich von mehreren in Betracht kommenden Rechtsordnungen letztlich nur eine durchsetzt, etwa weil wir eine Eingriffsnorm der lex fori zwingend anknüpfen und insoweit das Vertrags- oder Deliktsstatut verdrängen (Art. 9 Abs. 2 Rom I-VO, Art. 16 Rom II-VO) oder einen Renvoi des ausländischen IPR wegen eines Widerspruchs zum Sinn unserer Verweisung (Art. 4 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 EGBGB) nicht beachten.¹²²¹ – Im Einzelnen ist typologisch wie folgt zu differenzieren:¹²²²

¹²¹³ Staudinger/Looschelders, 2019, Rn. 1245; vgl. auch zur Co-Mutterschaft BGHZ 210, 59 = NJW 2016, 2322 mAnm Rauscher NJW 2016, 2327 = NZFam 2016, 652 mAnm A. Fischer NZFam 2016, 657.

¹²¹⁴ Vgl. Benicke FS Schapp, 2010, 61 (66); v. Bar/Mankowski IPR I § 7 Rn. 256; Gössl RabelsZ 82 (2018), 618 (623).

¹²¹⁵ Kegel/Schurig IPR § 8 II 2; Junker IPR § 11 Rn. 27.

¹²¹⁶ So der Titel der Freiburger Habilitationsschrift von Dannemann, Die ungewollte Diskriminierung in der internationalen Rechtsanwendung, 2004; englische Zusammenfassung: Dannemann YbPIL 10 (2008), 113 ff.; s. auch Dannemann in Basedow/Rühl/Ferrari/de Miguel Asensio, Encyclopedia of Private International Law, 2017, 8 ff.; ferner Gössl RabelsZ 82 (2018), 618 (621 ff., 628 ff.); Mansel FS Canaris, 2017, 739 (779); Staudinger/Looschelders, 2019, Rn. 1244.

¹²¹⁷ BGHZ 205, 289 Rn. 41 = NJW 2015, 2185.

¹²¹⁸ Mit Recht krit. Lorenz NJW 2015, 2157 (2159); vgl. auch Reimann ZEV 2015, 413; Schäuble NZFam 2015, 761 (762); dem BGH zust. aber Dörner IPRax 2017, 81 (82); Looschelders JR 2016, 197 (198 f.); Wiedemann RPfeger 2015, 649 (651).

¹²¹⁹ EuGH ECLI:EU:C:2018:138 = NJW 2018, 1377 – Mahnkopf.

¹²²⁰ Dies betont bereits GA Szpunar ECLI:EU:C:2017:965 Rn. 66 = BeckRS 2017, 138499 – Mahnkopf.

¹²²¹ Zu solchen „unechten“ Normenwidersprüchen vgl. v. Bar/Mankowski IPR I § 7 Rn. 253; Stoll FamRZ 1963, 318 (319).

¹²²² So zB Benicke FS Schapp, 2010, 61 (66 ff.); Kropholler FS Ferid, 1978, 279 (280); Rauscher IPR Rn. 564 ff.; Staudinger/Dörner, 2007, EGBGB Art. 25 Rn. 746; vgl. auch die zT abw. Systematisierung bei Staudinger/Sturm/Sturm, 2012, Rn. 252 ff.; krit. gegenüber übertriebenem Schematismus Dannemann, Die ungewollte Diskriminierung in der internationalen Rechtsanwendung, 2004, 220 ff.; indes haben diese Kategorien primär einen heuristischen, die Abwägung strukturierenden Charakter, ohne das Ergebnis zu determinieren.

b) Normenmangel. Eine häufig auftretende Art des Normenwiderspruchs bildet der sog. **Normenmangel**.¹²²³ In diesen Konstellationen tritt ein Ergebnis ein, dass nach dem übereinstimmenden Inhalt *beider* Rechtsordnungen – also anders als beim *ordre public* nicht nur aus unserer Perspektive (→ EGBGB Art. 6 Rn. 97) – als nicht hinnehmbar erscheint.¹²²⁴ Ein solcher Normenmangel kann zB in folgenden Fällen auftreten: Wenn etwa das belgische Deliktsrecht **Haftungssprüche der Eltern bei einer Tötung des Hauskindes** nicht an dessen Rechtspflicht zur Erbringung von Diensten knüpft (vgl. § 1619 BGB), sondern den Hinterbliebenen Schadensersatz gemäß einer Generalklausel (Art. 1382, 1384 C. c.) gewährt, kann diese vom deutschen Recht abweichende Konstruktion dazu führen, dass bei einem Inlandsunfall (Art. 4 Abs. 1 Rom II-VO) zwar deutsches Haftungsrecht (§ 845 BGB) anwendbar ist, aber den Eltern mangels einer Dienstleistungspflicht „kraft Gesetzes“ kein Anspruch zusteht, weil insoweit gemäß Art. 16 Abs. 1 KSÜ bzw. Art. 21 EGBGB belgisches Sorgerecht maßgebend ist.¹²²⁵ Zu den denkbaren Lösungsmöglichkeiten → Rn. 278 ff. Ähnlich liegt es, wenn etwa das anwendbare Unterhalts- oder Güterrecht dem Anspruchsteller keinen materiellen **Auskunftsanspruch** gewährt, weil nach dem ausländischen Verfahrensrecht die Vermögensverhältnisse des Schuldners von Amts wegen zu ermitteln sind.¹²²⁶ Da verfahrensrechtliche Regelungen der *lex fori* zu entnehmen sind, wären sowohl dem Gläubiger als auch dem deutschen Gericht bei unmodifizierter Rechtsanwendung die Hände gebunden; lachender Dritter wäre der Schuldner.¹²²⁷ Zu den denkbaren Lösungsmöglichkeiten → Rn. 286. Ein klassischer Fall des Normenmangels liegt schließlich vor, wenn dem **überlebenden Ehegatten** sowohl ein **güterrechtlicher Ausgleich** als auch ein **Anteil am Nachlass versagt** wird, obwohl er, wenn der Fall in güter- und erbrechtlicher Hinsicht nach derselben Rechtsordnung zu beurteilen wäre, auf die eine oder andere Weise wirtschaftlich abgesichert worden wäre (→ Rn. 238, → Rn. 266). Zu den denkbaren Lösungsmöglichkeiten → Rn. 284 f. Ferner kommt in Betracht, dass das anwendbare Erbrecht den Schutz der finanziellen Interessen eines minderjährigen Erben im Familienrecht regelt (Genehmigungserfordernis), während das auf das Eltern-Kind-Verhältnis anwendbare Recht dieses Problem wiederum erbrechtlich (Nachlassverwaltung) löst.¹²²⁸

c) Normenhäufung. Das Spiegelbild zum Normenmangel bildet die sog. **Normenhäufung**.¹²²⁹ Insoweit handelt es sich oft um logische Widersprüche; hier sind die bereits erwähnten Fallgestaltungen einander widersprechender Kommorienten- oder Vaterschaftsvermutungen zu nennen (→ Rn. 265). Aber auch der Fall der übermäßig begünstigten Witwe (→ Rn. 238, → Rn. 266) gehört als teleologischer Widerspruch in diese Kategorie (zu den Lösungsmöglichkeiten → Rn. 289).

d) Qualitative Normendiskrepanz. Schließlich kann sich ein Bedarf für eine Anpassung der beteiligten Rechtsordnungen aufgrund einer sog. „qualitativen Normendiskrepanz“ ergeben.¹²³⁰

¹²²³ Hierzu *Benicke* FS Schapp, 2010, 61 (66); *Dannemann*, Die ungewollte Diskriminierung in der internationalen Rechtsanwendung, 2004, 220 ff.; *Dittmers*, Die Anpassung im europäischen Internationalen Privatrecht, 2019, 65 ff.; *Junker* IPR § 11 Rn. 28; *Kropholler* FS Ferid, 1978, 279 (280); *Looschelders*, Die Anpassung im Internationalen Privatrecht, 1995, 296 ff.; *Staudinger/Looschelders*, 2019, Rn. 1240; *M.-P. Weller* IPRax 2017, 167 (172 f.).

¹²²⁴ In US-amerikanischer Terminologie würde man von einem „false conflict“ sprechen, vgl. *Hay/Borchers/Symeonides/Whytock*, Conflict of Laws, 6. Aufl. 2018, § 2.9B.

¹²²⁵ Beispiel nach OLG Köln FamRZ 1995, 1200 = NZV 1995, 448; hierzu vgl. auch den ähnlich gelagerten „Tänzerin“-Fall zu § 844 Abs. 2 BGB, OLG Celle VersR 1980, 169; hierzu *Looschelders*, Die Anpassung im Internationalen Privatrecht, 1995, 233.

¹²²⁶ ZB OLG Hamm NJW-RR 1987, 1476 = IPRax 1988, 108 m. Aufsatz *Jayme/Bissias* IPRax 1988, 94; güterrechtlicher Auseinandersetzungsanspruch nach griechischem Recht; OLG Frankfurt NJW-RR 1991, 583 = Bericht *Jayme* IPRax 1992, 49; Auseinandersetzungsanspruch nach kroatischem Recht; OLG Hamm NJW-RR 1993, 1155; türkisches Unterhaltsrecht; OLG Karlsruhe FamRZ 1995, 738; Unterhalts- und Auseinandersetzungsanspruch nach österreichischem Recht; IPG 2009–11 Nr. 33 [Hamburg]; italienisches Unterhaltsrecht; zur EuGüVO *Heiderhoff* IPRax 2018, 1 (3).

¹²²⁷ ZT wird dieser Fall auch der sogleich (→ Rn. 270) zu behandelnden Gruppe der qualitativen Normendiskrepanz zugewiesen, vgl. BeckOK BGB/Lorenz, 1.5.2023, Rn. 95; *Staudinger/Sturm/Sturm*, 2012, Rn. 254.

¹²²⁸ OLG München ZEV 2017, 582; hierzu *Benicke* IPRax 2019, 132 ff.

¹²²⁹ *Benicke* FS Schapp, 2010, 61 (66); *Dannemann*, Die ungewollte Diskriminierung in der internationalen Rechtsanwendung, 2004, 220 ff.; *Dittmers*, Die Anpassung im europäischen Internationalen Privatrecht, 2019, 70 ff.; *Junker* IPR § 11 Rn. 29; *Kropholler* FS Ferid, 1978, 279 (280); *Looschelders*, Die Anpassung im Internationalen Privatrecht, 1995, 309 ff.

¹²³⁰ Zu diesem Begriff *Kropholler* FS Ferid, 1978, 279 (280); ebenso *Benicke* FS Schapp, 2010, 61 (67 f.); *Dittmers*, Die Anpassung im europäischen Internationalen Privatrecht, 2019, 74 ff.; *Junker* IPR § 11 Rn. 30; von „Normenunverträglichkeit“ spricht *Rauscher* IPR Rn. 579; inhaltlich ebenso *Gössl* RabelsZ 82 (2018), 618 (622); krit. *Dannemann*, Die ungewollte Diskriminierung in der internationalen Rechtsanwendung, 2004, 227 ff.

Dies kann insbesondere aufgrund der Verzahnung des Erb- und Sachenrechts der Fall sein, wenn zB ein englischer Erblasser in einer letztwilligen Verfügung einen **Trust** an einem in Deutschland belegenen Grundstück anordnet, obwohl das deutsche Sachenrecht diese Rechtsfigur nicht kennt.¹²³¹ Im autonomen IPR (Art. 25 EGBGB aF) wurde hierzu auch der Fall gezählt, dass der Erblasser eine Person mit einem im Gegensatz zum deutschen Recht – § 2174 BGB – dinglich wirkenden Vermächtnis, einem **Vindikationslegat**, bedachte.¹²³² Im Rahmen der EuErbVO wird ein Konflikt zwischen Erb- und Sachenrecht aber vermieden, indem das Vindikationslegat nicht sachenrechtlich, sondern erbrechtlich qualifiziert wird (→ Rn. 290).

271 3. Lösungsstrategien. a) Positive Regelungen. Eine allgemeine gesetzliche Regelung der Anpassungsproblematik fehlt bislang sowohl im deutschen¹²³³ als auch im europäischen IPR.¹²³⁴ Aber Ansätze sind vorhanden: Eine Sonderregelung für die Angleichung im Namensrecht, die zB erforderlich wird, wenn das (zB indische) Namensstatut keinen unserem Verständnis funktional entsprechenden Vor- oder Familiennamen kennt, enthält Art. 47 EGBGB (→ EGBGB Art. 47 Rn. 1 ff.). Im europäischen Internationalen Erbrecht hat die EuErbVO eine Spezialvorschrift für die Anpassung dinglicher Rechte (Art. 31 EuErbVO; näher → Rn. 290) und eine autonome Lösung widerstreitender Kommorientenvermutungen (Art. 32 EuErbVO; → Rn. 288) geschaffen. Entsprechende Vorschriften für die Anpassung dinglicher Rechte enthalten jeweils Art. 29 EuGüVO bzw. EuPartVO. Erwägungsgrund 17 EuErbVO stellt zudem klar, dass damit „andere Formen der Anpassung im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verordnung“ nicht ausgeschlossen werden sollen.¹²³⁵ Im deutschen und europäischen IPR der außervertraglichen Schuldverhältnisse beugt die akzessorische Anknüpfung (Art. 41 Abs. 2 Nr. 1 EGBGB, Art. 4 Abs. 3 S. 2 Rom II-VO) Anpassungsproblemen vor, die sich aus einer unterschiedlichen Anknüpfung vertraglicher und außervertraglicher Ansprüche ergeben könnten.¹²³⁶ Ferner sieht die Neufassung der Brüssel Ia-VO in Art. 54 Abs. 1 UAbs. 1 Brüssel Ia-VO vor, dass eine ausländische Entscheidung, die eine im Recht des Anerkennungsmitgliedstaates unbekannte Maßnahme oder Anordnung enthält, an dieses Recht „angepasst“ werden kann.¹²³⁷ Diese Lösung entspricht der Rspr. des EuGH zur grenzüberschreitenden Durchsetzung von Zwangsgeldern im Unionsmarkenrecht.¹²³⁸ Im Sinne der oben (→ Rn. 241) zugrunde gelegten Abgrenzung betreffen die in Art. 31 EuErbVO, Art. 29 EuGüVO/EuPartVO und Art. 54 Brüssel Ia-VO geregelten Fälle sachlich eher die **Transposition** als die Anpassung im engeren, technischen Sinne.¹²³⁹ Einen echten Anpassungsfall

¹²³¹ Ähnliche Beispiele bei *Benicke* FS Schapp, 2010, 61 (67 f.) und *Kropholler* FS Ferid, 1978, 279 (285); s. auch *Falter/Geks* NZG 2017, 1251 ff. zur Übertragung eines deutschen GmbH-Anteils auf einen US-amerikanischen testamentary trust; zur Behandlung von Trusts nach Art. 31 EuErbVO ausf. *de Barros Fritz* RabelsZ 85 (2021), 620 (640 ff.).

¹²³² BGH NJW 1995, 58 (59); s. hierzu Anm. *Birk* ZEV 1995, 283 und *Dörner* IPRax 1996, 26; ferner *Süß* RabelsZ 65 (2001), 245 (250); ebenso KG NJW-RR 2008, 1109 (1110); LG Köln ZEV 2014, 507; ferner *Benicke* FS Schapp, 2010, 61 (67); abw. *Gärtner*, Die Behandlung ausländischer Vindikationslegat im deutschen Recht, 2014, 46 ff., für rein erbrechtliche Qualifikation.

¹²³³ Hierzu fehlten im Zeitpunkt der Reform von 1986 „kodifikationsfähige Vorschläge“, so *Pirrung* Einl. in *Pirrung*, Internationales Privat- und Verfahrensrecht nach dem Inkrafttreten der Neuregelung des IPR, 1987, 15 (23); diesen Verzicht begründend *Stoll* IPRax 1984, 1 (5); fragwürdig *Offerhaus* ZfRV 1964, 65 (76 f.), der eine Lösung des Anpassungsproblems einem Eingriff des Gesetzgebers vorbehalten und mangels eines solchen auf den ordre public zurückgreifen will; zum Vorrang der Anpassung vor dem ordre public → EGBGB Art. 6 Rn. 97.

¹²³⁴ Für verfrüht hält eine allg. Regelung der Anpassung im Unionsrecht *Jayme* in *Leible/Unberath*, Brauchen wir eine Rom 0-VO?, 2013, 33 (44).

¹²³⁵ Hiermit werden zB die klassischen „Witwenfälle“ erfasst, so auch *Dannemann* in *Leible*, General Principles of European Private International Law, 2016, 331 (333 f.).

¹²³⁶ Zu dieser Ratio der akzessorischen Anknüpfung statt vieler *Stehr* IPR § 49 III 1; *Calliess/Renner/v. Hein* Rom II-VO Art. 4 Rn. 59; *Gössl* RabelsZ 82 (2018), 618 (625) mwN; krit. *Looschelders*, Die Anpassung im Internationalen Privatrecht, 1995, 55 ff., der eine Lösung über eine funktionelle Qualifikation bevorzugt.

¹²³⁷ Hierzu *Franzina* FS Picchio Forlati, 2014, 185 ff.; v. *Hein* FS Geimer, 2017, 245 ff.

¹²³⁸ EuGH Slg. 2011, I-2801 Rn. 59 = EuZW 2011, 686 – DHL Express France SAS/Chronopost SA; auch *Hess* IPRax 2011, 125 (129) sieht in der grenzüberschreitenden Handlungs- und Unterlassungsvollstreckung den Hauptanwendungsbereich der Vorschrift; vgl. zur Substitution im Zwangsvollstreckungsrecht *Mansel* FS W. Lorenz, 1991, 689 ff.

¹²³⁹ Ebenso zu Art. 31 EuErbVO *Dannemann* in *Leible*, General Principles of European Private International Law, 2016, 331 (335); *M. Weller*, Europäisches Kollisionsrecht, 2016, Rn. 88 und 92: „falsa demonstratio“; *Staudinger/Looschelders*, 2019, Rn. 1260; zu Art. 54 Brüssel Ia-VO *Thomas/Putzo/Nordmeier* Brüssel Ia-VO Art. 54 Rn. 2; *Wilke*, A Conceptual Analysis of European Private International Law, 2019, 267; anders, für eine Einordnung als Fall der Anpassung auch im kollisionsrechtlichen Sinne aber *Gössl* RabelsZ 82 (2018), 618 (624 f.); zu Art. 31 EuErbVO *de Barros Fritz* RabelsZ 85 (2021), 620 (640 ff.); *Mansel* FS Coester-Waltjen, 2015, 587 (592 f.); zu Art. 54 Brüssel Ia-VO *Dickinson/Lein/Fitchen*, The Brussels I Regulation Recast, 1. Aufl. 2015, Rn. 13.482.